

David Hall
Pontwall 3
52062 Aachen
david.hall@rwth-aachen.de

Präsidium des Studierendenparlaments der
RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag an das 72. Studierendenparlament – Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (Sitzungseröffnung und Beschlussfähigkeit)

Sehr geehrte MdSP,

hiermit möchte ich den folgenden Antrag zum Beschluss einreichen.

„Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

Ändere § 7 (1) zu : Vor Beginn der Sitzung werden an die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben. Stimmberechtigte Personen haben sich auf Nachfrage auszuweisen.

Ändere § 8 (1) zu: Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:

1. Wenn der Termin der Sitzung vom Studierendenparlament zwei Wochen zuvor beschlossen wurde und mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind.
2. Wenn bei Sitzungen, deren Termin nicht mindestens zwei Wochen vorher beschlossen wurde, mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind,
3. Auf gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
4. Auf der konstituierenden Sitzung am in der Wahlbekanntmachung genannten Termin oder bei Wiederholung der konstituierenden Sitzung mit einer eingehaltenen Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind.“

Begründung:

Die erste Änderung in § 7 ist eine rein redaktionelle, aber so vergesse ich sie nicht.

Die zweite betrifft die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments auf dessen Sitzungen: in der letzten Sitzung vor gut zwei Wochen brauchten wir bei allen Abstimmungen eine Anwesenheitsquote von 28 Leuten, was einige Abstimmungen, wie auch die Beschlussfähigkeit der Sitzung selbst, erschwert hat. Dabei haben wir den Termin explizit vorher beschlossen, um dies zu umgehen. Es stellte sich heraus, dass wir den Termin vier Wochen vorher beschlossen haben müssen, um die Hürden der Beschlussfähigkeit zu senken und auch wenn ich hoffe, dass wir Sitzungen im 14-Tages-

Rhythmus nicht dauerhaft benötigen werden, halte ich es für sinnvoll, als Parlament die Option zu haben, dass wir zwischen zwei Sitzungsterminen eine weitere Sitzung anberaumen können und das ohne die große Hürde. Deshalb soll die Frist in Punkt 1 von vier Wochen auf zwei Wochen verringert werden. Da Punkt 2 Punkt 1 indirekt aufgreift, habe ich die Frist dort auf „mehr als zwei Wochen“ angepasst, einfach um weniger unterschiedliche Zahlen im Paragraphen zu haben und um auch dort ein wenig klarer festzuhalten, was mit Sitzungen passiert, die zwischen den 2 und 4 Wochen Vorlaufzeit beschlossen werden. An den übrigen Punkten habe ich keine Änderung vorgenommen, möchte jedoch anmerken, dass man Punkt 4 auch von 14 Tagen zu zwei Wochen ändern könnte, damit der komplette Paragraph gleichmäßiger und schöner ist. Aber das soll was für einen Änderungsantrag sein, das muss nicht notwendigerweise in den Hauptantrag rein, der kurz vor knapp noch beim Präsidium landet.

Ich freue mich auf einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

David Hall

David Hall